

172. Urteil wegen Ehrverletzung der Obervögte von Küsnacht durch Pfarrer Johann Heinrich Waser

1774 Februar 16

Regest: Johann Heinrich Waser, Pfarrer der Kirche zum Kreuz, hat die Amtsführung der Obervögte von Küsnacht in ehrenrühriger Weise kritisiert; zudem hat er einige Untervögte und Geschworene von Hirslanden, Riesbach und Hottingen der Kollusion mit den Obervögten gegen ihn beschuldigt. Der Rat von Zürich hält fest, dass die Vorwürfe unbegründet sind und spricht der Amtsführung der Obervögte sein Vertrauen aus. Hingegen wird Waser zur Strafe die Pfarrstelle entzogen und für vier Jahre untersagt, eine geistliche Stelle anzunehmen. Die Untervögte und Geschworenen werden vom Verdacht der Kollusion freigesprochen. Schulmeister Tuggener soll das obrigkeitliche Missfallen mitgeteilt werden.

Kommentar: Johann Heinrich Waser war ab 1770 Pfarrer der Kirche zum Kreuz, einer Filialkirche des Grossmünsters, der die Gemeinden Hottingen (Obervogtei Vier Wachten), Riesbach und Hirslanden (Obervogtei Küsnacht) angehörten. Bald geriet er mit den Amtsträgern der Gemeinde Riesbach in Konflikt über die Verwendung des Gemeindeguts; seit der Almosenordnung von 1762 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 41) konnte für die Armenfürsorge, die eigentlich Aufgabe der Kirchgemeinden war, auch das Gemeindegut herangezogen werden. Waser beschuldigte die Gemeindebehörden der schlechten Rechnungsführung sowie Privatisierung von Einnahmen und konnte zeigen, dass die eingezogenen Hintersassengelder nicht mit den Zahlen der Hintersassenhaushalte übereinstimmten. Er reichte Klage bei den Obervögten von Küsnacht ein, die eine Busse verhängten. Als Waser nach weiteren Konflikten jedoch in einem Brief an das Almosenamts drohte, nicht länger die Verantwortung für die Armenfürsorge zu tragen, wenn die Amtsführung nicht verbessert würde, empfanden die Obervögte dies als Provokation und reichten beim Rat Klage ein. Die Akten zu diesem Konflikt finden sich unter StAZH A 20.1. Das vorliegende Stück ist das abschliessende Ratsurteil dieses Konflikts und findet sich auch als Eintrag im Ratsmanual (StAZH B II 964, S. 79-81). Damit wurde Waser die Pfarrstelle entzogen und ein vierjähriges Berufsverbot erteilt. Am 21. August 1775 erwirkte er zwar die Reduktion auf zwei Jahre (StAZH A 20.5, Nr. 12), dennoch erhielt er auch später keine Stelle mehr.

In der Folge wandte Waser sich dem Verfassen von statistischen und ökonomischen Schriften zu, die oft auch Kritik am derzeitigen Zustand enthielten. Nach dem Erscheinen einer kritischen Schrift über die Verwendung des zürcherischen Kriegsfonds wurde ihm wegen Verrats von Staatsgeheimnissen der Prozess gemacht. Zusätzlich wurde ihm der Diebstahl von Akten und Urkunden aus dem Archiv zur Last gelegt, unter anderem des Kyburger Pfandbriefs von 1452 (StAZH C I, Nr. 1865), von dem befürchtet wurde, dass sein Besitz Kaiser Joseph II. Gebietsansprüche ermöglichen würde. Die Akten zu diesem zweiten Prozess finden sich unter StAZH A 20.3; er endete damit, dass Johann Heinrich Waser am 27. Mai 1780 enthauptet wurde.

Zu Waser und dem als Wasserhandel bezeichneten Prozess vgl. HLS, Johann Heinrich Waser; Graber 1980.

Wann auf die hinterbrachte verhör wegen dem letsthin von hrn pfarrer Heinrich Waser beym Creuz auf einige dortige stillständern gelegten verdacht einer heimlich verabredeten kundschafts außage zu beendigung des zwischen demselben eins- und den herren obervögten zu Küßnacht und der enden anderstheils vorgeschwebten klaggeschäfts zu schreiten angesehen worden, als haben mngndhh sich einhellig erkent, daß, gleichwie aus der von einer eigens gesetzten ehren-comission so umständlich als genugsamm geführten untersuchung deßelben erhellet, wie einerseits die in den gemeinden Riespach und Hirslanden dem junker stadthalter Schwerzenbach und herren zunft- und alt

kornmeister Nüscheler aufgetragene regierung mit besonderer klugheit und gerechtigkeit administriert, auf der anderen seite aber wohldieselbe von hrn pfarrer Waser auf eine unbefügte, unbesonene und ehrwürdige weise angegriffen und verdächtig gemacht worden, zu malen es in denen gegen sie gebrauchten klagpunten und verantwortungen unbegründet zum vorschein gekommen, allervorderst ehrengedachten herren obervögten durch zustellung gegenwärtiger erkantnuß für ihre ruhmliche, kluge und gerechte diesörtige amtsverwaltung das allerkräftigste hochobrigkeitliche wohlgefallen zu tage gelegt. Hergegen mehrbemeldter hr pfarrer Heinrich Waser zu ernstgemeinter ahndung und wohlverdienter straff dieser unuberlegten und ungrundlichen handlungen der aufgehabten pfarrstelle / [S. 2] beym Creüz von nun an entsezt, ihme auch vor 4 jahre der zutritt zu irrgend einem geistlichen beneficio abgeschnitten, benebens auferlegt seyn solle, dem hrn secretarius Spöndli für diesfahls gehabte außerordentlichen bemühungen 2 neue duplonen und den stadtbedienten Haffner und Waser wegen abwart und citations-bestellungen jedem 1 cronenthaler zu bezahlen.

Immittelst^a sind untermvugt Leemann von Hirslanden, untermvugt Kienast im Riespach, untermvugt Huber zu Hottingen, sammt den geschwornen Widmer, Schellenberg, Sing und Bleüler daselbst, in bezug eingangs erwähnten verdachts einer collusion hiermit unschuldig erklärt. Übrigens aber ist dem schulmeister Duggener zu Hottingen der hierzu gegebenen veranlaasung halber durch die herren obervögte der IV Wachten das oberkeitliche mißfallen zu bezeugen.¹

Actum mitwochs, den 16^{ten} februar 1774, coram senatu

Unterschreiber

[Vermerk auf der Rückseite:] Pfarrer Waßer

Zeitgenössische Abschrift: StArZH VI.HO.A.5.:121; Papier, 22.5 × 37.5 cm.

Eintrag: StAZH B II 964, S. 79-81; Papier, 12.0 × 38.5 cm.

^a *Unsichere Lesung.*

¹ *Tuggener hatte Waser von verschlossenen Briefen berichtet, welche die Untervögte und Geschworenen einander gesandt hatten, was Waser offenbar dazu veranlasst hat, ihnen vorzuwerfen, gemeinsam mit den Obervögten gegen ihn zu arbeiten (StAZH A 20.1, Nr. 4).*